Bundesrat Drucksache 126/2/88

07.07.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Punkt 40 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu § 2

In § 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Pflanzenschutzmittel dürfen in Wasserschutzgebieten nicht eingesetzt werden, wenn von der zuständigen Behörde im Grundwasser dieser Gebiete mehr als 0,1 µg/l eines der Wirkstoffe dieser Pflanzenschutzmittel oder ihrer Metaboliten nachgewiesen und die Ergebnisse in geeigneter Weise veröffentlicht worden sind."

Begründung:
Angezeigt ist die Aufnahme einer Eingreifschwelle für die zuständige Behörde, dann zu handeln, wenn im Grundwasser in der genannten Höhe Konzentrationen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen oder ihrer Metaboliten nachgewiesen worden sind, um gegen eine weitere Beeinträchtigung des Grundwassers in Wasserschutzgebieten Maßnahmen auf rechtlicher Grundlage treffen zu können. Der Wert von 0,1 µg/l ist im Hinblick auf die Trinkwasserverordnung und die EG-Richtlinie 80/778/EWG bestimmt worden, da das Grundwasser aus Wasserschutzgebieten einen wesentlichen Faktor für die Bereitstellung eines einwandfreien Trinkwassers darstellt.

Mit der Voraussetzung der Publikation wird erreicht, daß für den Anwender Umfang und Ausmaß des Anwendungsverbotes ersichtlich werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Hegel, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946